

Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem „Hannoverfonds für Kinder und Jugendliche“ der Landeshauptstadt Hannover

1. Förderziele des Hannoverfonds

Die Landeshauptstadt Hannover möchte allen in Hannover lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zum 21. Lebensjahr, die in prekären sozioökonomischen Lebenslagen aufwachsen, materielle, bildungsbezogene und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Zur Erreichung dieses Ziels fördert die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe dieser Richtlinie Projekte, die gezielt dazu beitragen, die Folgen prekärer sozioökonomischer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zum 21. Lebensjahr abzumildern und ihre Chancen auf eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen.

2. Zweck der Projektförderung

Gefördert werden niedrigschwellige Projekte, die gemäß Haushaltsbegleitantrag H-0378/2021 gezielt dazu beitragen, die Chancen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in prekären sozioökonomischen Lebenslagen aufwachsen, auf materielle, bildungsbezogene und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen. Projekte in diesem Sinn sind auch Einzelmaßnahmen für Einzelpersonen. Der Antrag auf Zuwendung ist jeweils durch den Träger des Projekts im Namen der Einzelperson zu stellen.

3. Empfänger*innen der Projektförderung

Antragsberechtigt sind einzelne natürliche Personen und gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Projekte von Schulen, Familienbildungsstätten, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen sind nur dann förderfähig, wenn diese außerhalb der regulären Unterrichts- bzw. Betreuungszeiten durchgeführt werden.

4. Voraussetzungen der Projektförderung

Eine Projektförderung kann nur gewährt werden, wenn

- a. trotz Beratung durch die Verwaltung keine anderweitigen ausreichenden Fördermöglichkeiten eingeworben werden können und das Projekt ohne die Projektförderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann
- b. im Antrag Ziele des Projekts und ihre Erreichbarkeit im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe benannt werden,
- c. die Gesamtfinanzierung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert erscheint,
- d. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die Empfänger*innen der Projektförderung und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint

5. Art, Umfang und Höhe der Projektförderung

Die Projektförderung wird bei einer Bewilligung bis 5.000 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei einer Bewilligung über 5.000 Euro wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung auf der Grundlage des Finanzierungsplans gewährt. Die maximale Fördersumme pro Projekt und Haushaltsjahr beträgt 30.000 Euro. Die Empfänger*innen einer Projektförderung ab einer Fördersumme von 5.000 Euro erbringen eine Eigenleistung oder sonstige Mittel Dritter in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Liegt die Eigenleistung oder der Anteil der sonstigen Mittel Dritter unter 20 Prozent, ist im Vermerk über die Antragsprüfung

zu dokumentieren, warum eine geringere Eigenleistung oder ein geringerer Anteil an Mitteln Dritter als angemessen anerkannt wird.

Eigenleistungen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII und sonstige Mittel Dritter im Sinne dieser Richtlinie sind monetäre Eigenleistungen zur Finanzierung des Projektes sowie folgende anerkennungsfähige nicht monetäre Leistungen ohne finanziellen Ausgleich durch die Landeshauptstadt Hannover:

- i. Die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten durch den Träger
- ii. die Nutzung eigener Räumlichkeiten
- iii. die Bereitstellung von Sachmitteln für das Projekt
- iv. unentgeltliche Tätigkeiten von Ehrenamtlichen.

Die Plausibilität und Angemessenheit der angegebenen nicht monetären Leistungen ist im Antrag darzulegen.

Eine Vollfinanzierung von Projekten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Vollfinanzierung liegt vor, wenn die Projektförderung die gesamten förderfähigen Ausgaben deckt und die Empfänger*innen der Projektförderung aus nachvollziehbaren Gründen weder Eigenmittel noch sonstige Mittel Dritter einbringen können. Die Entscheidung über die Gewährung einer Vollfinanzierung und die ihr zugrundeliegende Begründung sind im Aktenvermerk über die Antragsprüfung zu dokumentieren. Die Förderung mehrerer Projekte desselben*derselben Empfänger*in ist grundsätzlich zulässig. Förderungen derselben Projekte sollten grundsätzlich auf maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre begrenzt werden. Über zwei Jahre hinaus sollte dasselbe Projekt nur dann weiter gefördert werden, wenn ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Hannover an einer Fortführung besteht. Die Gründe für das Vorliegen eines erheblichen Interesses an der Projektfortsetzung sind - sofern sich diese nicht aus dem Antrag ergeben - gesondert aktenkundig zu machen.

Förderfähig sind

- Personal- und Honorarausgaben für das erforderliche Fachpersonal sowie
- notwendige Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes stehen.

6. Antrags-, Prüf- und Bewilligungsverfahren

- a. Eine Projektförderung wird nur auf begründeten Antrag gewährt. Jeder Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Projektförderung erforderlichen Angaben enthalten.
- b. Mit der Antragstellung erklären die Empfänger*innen der Projektförderung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- c. Ein Anspruch auf Projektförderung besteht nicht. Die Geschäftsstelle des Hannoverfonds prüft die Projektanträge unter fachlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Förderziele des Hannoverfonds nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- d. Anträge auf Projektförderung bis zu einer Antragssumme unter 10.000 Euro sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Projektdurchführung bei der Geschäftsstelle des Hannoverfonds einzureichen und werden im Hinblick auf die Förderziele des Hannoverfonds nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft.
- e. Anträge auf Projektförderung ab einer Antragssumme von 10.000 Euro sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Projektdurchführung bei der Geschäftsstelle des Hannoverfonds einzureichen und werden im Hinblick auf die Förderziele des Hannoverfonds nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und dem Jugendhilfeausschuss zur fachlichen Bewertung und Beschlussfassung vorgelegt. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt durch den Verwaltungsausschuss.

- f. Die Antragsteller*innen haben vollständige Angaben über alle weiteren, das Projekt betreffenden und den jeweiligen Förderzeitraum betreffenden getätigten oder beabsichtigten Förderanträge bei Dienststellen der Landeshauptstadt Hannover oder bei Dritten zu machen. Soweit vorhanden, sind Bewilligungsbescheide beizufügen. Projektförderungen werden zukunftsorientiert zur Erreichung der Förderziele des Hannoverfonds gewährt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ohne vorherige Erlaubnis zum vorzeitigen Projektbeginn ist ausgeschlossen.
- g. Als Projektbeginn gilt in der Regel der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (ohne Rücktrittsrecht).
- h. Auf Antrag kann vor Erlass des Bewilligungsbescheides ein vorzeitiger Projektbeginn genehmigt werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Projektförderung besteht nicht. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.

7. Auszahlungsverfahren

Die bewilligte Projektförderung kann erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden. Verzichtet ein*e Empfänger*in der Projektförderung schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung des Förderbetrages unter 5.000 Euro erfolgt grundsätzlich in einer Summe. Ab einem Betrag von 5.000 Euro erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in mindestens 4 gleichen Teilbeträgen. Hiervon abweichende Auszahlungsmodalitäten können bei Bedarf auf begründeten Antrag festgelegt werden.

8. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Projektförderung legen die Empfänger*innen der Projektförderung der Geschäftsstelle des Hannoverfonds innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis vor. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- a. Im Sachbericht sind die Verwendung der Projektförderung und das erzielte Ergebnis im Hinblick auf die gesetzten Ziele im Sinne der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe darzustellen. Darüber hinaus ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- b. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden, in der Regel im Bewilligungszeitraum kassenwirksam gewordenen Ausgaben sowie die zur Deckung dieser Ausgaben bestimmten Einnahmen (Förderungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrundeliegenden Finanzierungsplans summarisch darzustellen.
- c. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste (Auszahlungsbelege) über die einzelnen Zahlungen oder ein anderer geeigneter Nachweis aus der Buchführung beizufügen. Nichtmonetäre Eigenleistungen sind durch geeignete Unterlagen (z. B. Aufstellungen über im Projekt eingesetzte Ausstattungsgegenstände oder Stundenaufzeichnungen von eingesetzten Freiwilligen oder von Verwaltungspersonal) glaubhaft zu machen.
- d. Darüber hinaus sind auf Anforderung der Geschäftsstelle des Hannoverfonds weitere Nachweise vorzulegen. Nachweise über den Bezug von Transferleistungen dürfen nur im Falle der Förderung von begünstigten Einzelpersonen verlangt werden.
- e. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

9. Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 23 und 44 i. V. m. §105 Abs. 1 LHO sowie die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

10. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt nach Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover zum 21.11.2024 in Kraft.